

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 35/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 37 03

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 30. Juli 2003, Az:41-437/545/3/1-3- die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. GRUNDSTUDIUM

- § 10 Umfang und Art der Vorprüfung
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. FACHSTUDIUM

- § 16 Bachelorprüfung
- § 17 Zulassung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Grundstudium
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Fachstudium
- Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module
- Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Medienkultur, die den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" ermöglichen.

§ 1 - Zweck der Prüfung

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit "Grundstudium" und "Fachstudium" bezeichnet sind.

(2) Das Grundstudium schließt mit der studienbegleitenden Vorprüfung ab. Die Vorprüfung besteht aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges sowie eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium schließt mit den studienbegleitenden Prüfungen, mit der Bachelorarbeit und der Verteidigung ab. Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 - Hochschulgrad

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" ("B.A.") wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

(2) Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms "Europäische Medienkultur" abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence / Bachelor des Studienganges Information-Communication der Université Lumière (Lyon 2) erworben.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die Lehrangebote im Grund- und Fachstudium sind in Module gegliedert, die sich insbesondere aus Plena, Vorlesungen, Seminaren, Fachkursen modular zusammensetzen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfasst Module im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 60 Credits. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Grundstudium in zwei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.

(3) Das Fachstudium umfasst Module im Umfang von 80 Semesterwochenstunden bei einer Gesamtleistung von 120 Credits. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Fachstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Verteidigung abgeschlossen werden kann.

(4) Eine praktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen (Praktikum außerhalb der Universität) kann Bestandteil des Studiums sein. Eine bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Vorprüfung muss bis zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorprüfung muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei Nachweis einer Krankschreibung zum Prüfungstermin ist der Studierende zur Prüfungsteilnahme zum nächst möglichen Prüfungstermin verpflichtet.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder - in Ausnahmefällen - einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach ThürHG § 54 Abs. 1 Satz 3, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für jede Prüfungsleistung kann der Freiversuch nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Freiversuch findet keine Anwendung bei studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 10 - Umfang und Art der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Studien- und Prüfungsplanes. Art und Umfang einer Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine problem- und reflexionsorientierte medienkulturelle Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und entfalten kann.
- (2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er ein medienkulturelles Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie in einen kultur- und medienwissenschaftlichen Fragehorizont zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten der Vorprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. In diesem Fall soll mindestens ein Prüfer Professor sein. Gleiches gilt für die Bachelorprüfung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Semesterwochenstunde des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 180 Arbeitsstunden.

§ 12 - Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich mindestens 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS- Grade	Deutsche Note	ECTS- Definition	Deutsche Übersetzung
A	1.0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1- 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Credits sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(5) Das Bestehen der Vorprüfung wird auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Prüfungsleistungen beizufügen.

§ 14 - Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Freiver such gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

§ 15 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten sowie die erworbenen Credits aufführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 2 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. FACHSTUDIUM

§ 16 - Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Fachstudiums und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung.

§ 17 - Zulassung

(1) Die bestandene Vorprüfung ist die Zulassung zum Fachstudium.

(2) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

(3) Im übrigen gelten §§ 10 - 12 entsprechend.

§ 18 - Bachelorarbeit

(1) Nach Bestehen der Prüfungen wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer
3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein medienkulturelles Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über 18 Wochen hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(4) Jeder Professor ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Der als Erstprüfer angegebene Professor gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(7) Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Ein Exemplar der Bachelorarbeit geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 19 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Bachelorarbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für den Vortrag und die darauf bezogene Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden, wenn beide Prüfer die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet haben. Die Noten der Prüfungen dürfen nicht schlechter als "gut" sein.

§ 20 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 13 entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel gewichteten Prüfungen des Fachstudiums einerseits und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu gleichen Teilen. Die Credits des Fachstudiums sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Das Fachstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind, und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

§ 21 - Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Für die Prüfungen gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 - Zeugnis

(1) In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Credits aufgenommen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

§ 23 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 28 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	8 SWS	12 CP	P
Studienmodul Medienökonomie I	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul nach Wahl*	4 SWS	6 CP	P

2. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturgeschichte	8 SWS	12 CP	P
Studienmodul Medienökonomie II	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	4 SWS	6 CP	P
Studienmodul nach Wahl*	4 SWS	6 CP	P

Summe	40 SWS	60 CP	
-------	--------	-------	--

P: Prüfung

*: für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm "Europäische Medienkultur" ist das Studienmodul EMK obligatorisch

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. - 6. Semester: 30 CP pro Semester (20 SWS), die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule	aus Medienwissenschaft (Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie der Bildmedien, usw.)				
	<u>oder</u>	aus Kulturwissenschaft (Geschichte und Theorie künstlicher Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur usw.)			
	<u>oder</u>	aus Medienökonomie (Medienmanagement, Marketing und Medien, Strategisches Management und Digitale Ökonomie usw.)			
	mit jeweils pro Modul		8 SWS	12 CP	24 CP P
1 Praxismodul aus	Projektangebot Mediengestaltung				
	<u>oder</u> Praktikum außerhalb der Universität				
	mit jeweils pro Modul		16 SWS	24 CP	24 CP P
1 B.A.-Modul (nur im 6. Semester) aus:	Medienwissenschaft				
	<u>oder</u> Kulturwissenschaft				
	<u>oder</u> Medienökonomie				
	mit		8 SWS	12 CP	12 CP P
2 Studienmodule Medienwissenschaft mit je			4 SWS	6 CP	12 CP P
2 Studienmodule Kulturwissenschaft mit je			4 SWS	6 CP	12 CP P
2 Studienmodule Medienökonomie mit je			4 SWS	6 CP	12CP P
4 Studienmodule nach Wahl * mit je			4 SWS	6 CP	24 CP P
<hr/>					
Summe			80 SWS		120 CP

P: Prüfung

*: ein Studienmodul nach Wahl kann als Sprachkurs belegt und abgerechnet werden

Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm "Europäische Medienkultur" sind das Studienmodul EMK (Studienmodul Kulturwissenschaft) und 4 SWS Fachsprache (Studienmodul nach Wahl) obligatorisch.

Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module

Einführungsmodule/Projektmodule:	Plenum, Proseminar/Seminar, Vorlesung (oder ergänzendes Proseminar/Seminar); Leistungsnachweis durch schriftliche Projektarbeit, Seminarreferat, ggf. Klausur.
Studienmodule:	Vorlesung, Seminar (oder 2 Seminare); Leistungsnachweis durch Seminarreferate, ggf. Klausur. <u>oder</u> 2 Fachkurse in den Fächern der Mediengestaltung/Mediensysteme
Praxismodul:	Projekt der Mediengestaltung (Medienereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung medialer Umgebungen, Interface Design, Experimentelles Radio usw.) <u>oder</u> Praktikum außerhalb der Universität; Leistungsnachweis durch Projektarbeit oder durch Praktikumsbericht
B.A.- Modul:	Plenum, Seminar, Vorlesung (ggf. ergänz. Seminar); Leistungsnachweis durch B.A.- Arbeit, mündliche Verteidigung.

Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

obligatorisch sind zu erbringen aus:

- Medien- und Kulturtheorie:	8 SWS	12 CP
- Medien- und Kulturgeschichte:	8 SWS	12 CP
- Medienwissenschaft:	8 SWS	12 CP
- Kulturwissenschaft:	8 SWS	12 CP
- Medienökonomie:	16 SWS	24 CP

wahlobligatorisch sind zu erbringen aus:

- Mediengestaltung <u>oder</u> Mediensysteme	8 SWS	12 CP
- Mediengestaltung <u>oder</u> Medienpraxis	16 SWS	24 CP
- Medienwissenschaft <u>oder</u> Kulturwissenschaft <u>oder</u> Medienökonomie	24 SWS	36 CP

wahlfrei aus allen Fächern der Medienkultur: 24 SWS 36 CP